

Pressemitteilung

Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Frage der Einführung einer Hinterbliebenenversorgung für die Partner eingetragener Lebenspartnerschaft (Rechtssache C-267/06)

Entscheidung für die Versorgungswerke der Freien Berufe nicht einschlägig sondern Prüfung der Frage in eigener Verantwortung

im Internet:

<http://www.abv.de>

1 Köln, 03.04.2008. Zu der Entscheidung des EuGH hinsichtlich der
2 Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung für die Partner
3 eingetragener Lebenspartnerschaft stellt die Arbeitsgemeinschaft
4 berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) als
5 Spitzenorganisation der 85 auf Landesrecht beruhenden öffentlich-
6 rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen der Angehörigen der
7 verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare,
8 Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte,
9 Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psycho-
10 therapeuten und Ingenieure) fest:

11

Belegexemplar erbeten

verantwortlich:

Michael Jung

ABV-Pressestelle

Postfach 51 05 11

50941 Köln

Tel.: 0221/376 10 71

Fax: 0221/376 10 73

12 Die Entscheidung des EuGH entfaltet für die Versorgungswerke der
13 Freien Berufe keine Wirkung, weil es sich bei den berufsständischen
14 Versorgungswerken der Freien Berufe um ein gesetzliches System der
15 Alterssicherung handelt. Dies ergibt sich aus der vorliegenden Entschei-
16 dung des EuGH, wenn dieser feststellt, dass sich die EU-Richtlinie über

17 die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG) nicht
18 auf die Sozialversicherungs- und Sozialschutzsysteme erstreckt, deren
19 Leistungen nicht einem Arbeitsentgelt im Sinne des Gemeinschafts-
20 rechts gleichgestellt sind. Die Leistungen der berufsständischen Versor-
21 gungswerke der Freien Berufe stellen aber gerade nicht Arbeitsentgelt
22 im Sinne des Gemeinschaftsrechts dar, weil es sich bei den berufsstän-
23 dischen Versorgungswerken der Freien Berufe um ein im Recht der
24 Bundesrepublik Deutschland der Sozialversicherung gleichgestelltes
25 soziales Sicherungssystem im Bereich der Ersten Säule der Alterssiche-
26 rung handelt.

27

28 Für die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe ist viel-
29 mehr die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.07.2007
30 (BVerwG 6 C 27.06) entscheidend. Schon das Bundesverwaltungsge-
31 richt hatte für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke festge-
32 stellt, dass die EU-Richtlinie 2000/78 nur für betriebliche und nicht für
33 gesetzliche Systeme der Alterssicherung Wirkung entfaltet. Weiterhin
34 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass "eine Bevorzu-
35 gung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft wegen des der Ehe
36 zukommenden besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes zulässig
37 ist, wenn sie auch nicht zwingend geboten ist. Der Satzungsgeber darf
38 sich bei typisierender Betrachtung an den unterschiedlichen Versor-
39 gungssituationen von Ehe und Lebenspartnerschaften orientieren."

40

41 Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts prüfen die
42 Versorgungswerke der Freien Berufe in eigener Verantwortung, ob die
43 Lebenssituation von Ehegatten und Partnern eingetragener Lebensge-

-
- 44 meinschaften soweit vergleichbar ist, dass die Einführung einer Hinter-
- 45 bliebenenversorgung möglich ist.
- 46
- 47 45 Zeilen á ca. 65 Zeichen